

Überprüfung der Möglichkeit, ob eine bestimmte Entfernung in einer bestimmten Zeit zurückgelegt worden sein konnte).

Durch ein solches taktisches Vorgehen konnte die falsche Alibiberufung der Advokatin P., die des Betruges beschuldigt wurde, widerlegt werden. Der Untersuchungsführer bewies an Hand eines Untersuchungsexperiments, daß die Beschuldigte mit einem Taxi durchaus die Wohnung ihres Klienten (von dem sie auf Grund ungesetzlicher Vereinbarungen 1500 Rubel erhielt) erreicht, haben und zu ihren Bekannten zu der Zeit zurückgekehrt sein konnte, auf die sie sich zur Bestätigung ihres Alibis berufen hatte.

7. Die Taktik der Vernehmung von Beschuldigten, die ihre ursprünglichen Aussagen ändern

In den Fällen, in denen ein Beschuldigter seine ursprünglichen Aussagen ändert, ist zu klären:

1. was in den früheren und was in den neuen Aussagen den Tatsachen entspricht, und
2. welche Motive zur Änderung der Aussagen vorliegen.

Der Untersuchungsführer muß sich ständig vergegenwärtigen, daß der Beschuldigte entweder

- a) seine richtigen Aussagen durch erlogene ersetzt oder
- b) erlogene Aussagen in richtige umändert oder
- c) die früher gemachten falschen Aussagen in andere, ebenfalls erlogene, umändert.

Die Änderung kann alle Aussagen betreffen oder einzelne ihrer Elemente oder gewisse Einzelheiten. Sowohl in den ursprünglichen als auch in den veränderten Aussagen können zuverlässige und erlogene Elemente miteinander gekoppelt sein. Der Untersuchungsführer muß erforschen, welche Momente in den Aussagen des Beschuldigten, in den ursprünglichen wie in den abgeänderten, zuverlässig und welche falsch sind. Darum muß er zunächst aus den geänderten Aussagen bestimmte Schlüsse ziehen, sie überprüfen und einschätzen. Die Zuverlässigkeit der neuen Aussagen des Beschuldigten prüft man durch ihre Gegenüberstellung mit den früheren Aussagen, mit den in der Sache neu gesammelten Beweisen und schließlich auf dem Wege der Durchführung von Untersuchungshandlungen, deren Ergebnisse die Richtigkeit der Beschuldigtenaussagen bestätigen oder widerlegen können. Man muß dabei berücksichtigen, daß der Beschuldigte manche Details in seinen Aussagen ein-